

Stadt Biberach an der Riß

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2013 (zuletzt geändert am 30.11.2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 28.09.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlvorsteher oder -stellvertreter bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zum Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung

- a) bei Kommunal- und Europawahlen: 100% vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3,
- b) bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen: 50% vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3.

§ 5 Abs. 2 (alt) wird zu § 5 Abs. 3.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, 29.09.2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister